



universität
wien

Universität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die Libor-Manipulationen und ihre Rechtsfolgen“

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger

vorgelegt von

Mag. Belma Abazagic

Wien, im Juni 2016

Problemstellung, Forschungsfragen und Gang der Untersuchung

Der LIBOR (London Interbank Offered Rate) gilt als einer der bedeutendsten Zinsindizes für kurzfristige Zinssätze weltweit und wird als Basiszins bei einer Vielzahl von Zinsderivaten wie Options, Futures und Swaps angewandt. Ebenso wird er von Banken als Basiszins für die Festlegung der Zinsen für variabel verzinsten Kredite vereinbart. Aufgrund dieser weitreichenden Verwendung war auch der Schock besonders groß, als 2012 der sog. „Libor-Skandal“ öffentlich bekannt wurde. Der Libor-Skandal betrifft Manipulationen verschiedener Libor-Zinssätze (USD, SFR, JPY) im Interbankengeschäft. Viele der „Panel-Banken“ gaben als Einschätzung, zu welchem Zinssatz sie Geld von anderen Banken für die verschiedenen Zahlungsziele (3, 6, 12 Monate ua) unbesichert leihen könnten – aus denen die British Bankers' Association (BBA) dann den Libor ermittelte –, künstlich erhöhte oder reduzierte Werte an, um Gewinne aus ihren eigenen Libor-basierenden Geschäften zu generieren. Die Manipulationen dürften zumindest seit 1991 stattgefunden haben.¹ Verschiedene Libor-Zinssätze wurden künstlich gesenkt und dadurch Zahlungen der Banken an ihre Vertragspartner, wie beispielsweise an Kommunen aus Zinsswaps (zur Absicherung kommunaler Anleihen), verringert. Nach US-amerikanischen Klagsangaben wurde der 6 Monats-Libor (für USD) zwischen 2000 und 2009 regelmäßig zu Monatsbeginn erhöht, also zu jenen Zeitpunkten, zu denen für Kredite mit variablem Zinssatz üblicherweise die Zinsen bzw Rückzahlungsraten neu festgesetzt wurden. Er lag im Schnitt 2 bis 7,5 Basispunkte über dem Durchschnitt aller Werte (1 Basispunkt = 0,01 %²).³

In zahlreichen Verfahren verhängten die EU-Kommission und die Aufsichtsbehörden in England und den USA hohe Strafen insb gegen die Deutsche Bank, die britische Barclays Bank, die Royal Bank of Scotland (RBS), die Schweizer UBS, die Société Générale und die US-Banken JP Morgan und Citigroup. Die meisten dieser Strafen wurden aufgrund von *settlements* verhängt. Das Londoner Finanzunternehmen ICAP hatte sich gegen ein Vergleichsverfahren entschieden. Daher wurde das kartellrechtliche Verfahren gegen das Unternehmen fortgeführt. Die Untersuchung der EU-Kommission ergab, dass ICAP sechs der sieben Kartelle im Bereich der Yen-Zinsderivate unterstützte, und zwar durch Maßnahmen, die dazu beitrugen, die wettbewerbswidrigen Ziele der Kartellmitglieder zu erreichen.⁴

¹ Keenan, My thwarted attempt to tell of Libor shenanigans, Financial Times 27.7.2012 (aufgerufen am 4.4.2016).

² Ein Basispunkt bezeichnet Veränderungen an den Finanzmärkten. 1 Basispunkt = 0,01% also 1 Hunderstel Prozent. Ändert sich z.B. der 3-Monats-Libor von 1,53 auf 1,50%, so entspricht das einem Rückgang um 3 Basispunkte. 100 Basispunkte sind 1 %.

³ Klagsausführungen veröffentlicht bei *Touryalai*, Banks Rigged Libor To Inflate Adjustable-Rate Mortgages: Lawsuit, Forbes 15.10.2012 (aufgerufen am 4.4.2016).

⁴ Pressemitteilung der EU-Kommission vom 4.2.2015, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4104_de.htm (aufgerufen am 20.4.2016).

Mögliche Geschädigte der Libor- Manipulationen sind Mitbewerber, Zeichner von Zinsderivaten aber auch Kreditnehmer, entweder als Vertragspartner der an den Manipulationen beteiligten Panel-Banken oder aber anderer Banken, welche den Libor ihren Kreditverträgen zugrunde gelegt hatten.

- **Kartellrechtliche Beurteilung**

Die EU-Kommission hat die Manipulation des JPY-Libor und Euribor als Kartell nach Art 101 AEUV qualifiziert.⁵ Die betroffenen Banken beteiligten sich an Absprachen über die Festsetzung der Zinssätze sowie am Informationsaustausch über Geschäftsabschlüsse, um die Referenzzinssätze zu manipulieren. Investmentbanken stehen – so die Kommission – beim Handel mit Zinsderivaten miteinander im Wettbewerb. Die Werte von Libor und Euribor können entweder Zahlungen beeinflussen, die eine Bank von einer Gegenpartei erhält oder aber solche, die sie der Gegenpartei im Rahmen von Zinsderivatekontrakten zu entrichten hat.⁶

Neben dem Tatbestand des Kartellverbotes nach Art 101 AEUV könnte auch Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iSd Art 102 AEUV bzw. §§ 4 und 5 KartG vorliegen. Wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Normen wäre das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der jeweiligen Bank. Um diese Frage beantworten zu können müsste zunächst der *relevante Markt* ermittelt werden. Dies bedarf einer näheren Untersuchung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kapitalmarktes.

- **Zivilrechtliche Folgen des Kartellrechtsverstoßes**

Die zivilrechtlichen Folgen einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache oder abgestimmten Verhaltensweise sind die Nichtigkeit einer allfälligen Vereinbarung und Schadenersatzanprüche. *Für die österreichischen Bankkunden ist vor allem relevant, ob sie durch die Libor-Manipulationen einen Schaden erlitten haben und ob sie diesen gegenüber einer am Kartell beteiligten Panel-Bank geltend machen können.* Da diese Frage in der österreichischen und deutschen Literatur kaum behandelt wurde⁷ und aufgrund ihrer praktischen Relevanz, wird sie den Schwerpunkt meines Dissertationsvorhabens darstellen.

⁵ Pressemeldung der EU-Kommission vom 4.12.2013, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1208_de.htm (aufgerufen am 8.4.2016); siehe auch das Vergleichsverfahren im RBS/JP Morgan-LIBOR-Kartell in Schweizer Franken: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 21.10.2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1189_de.htm (aufgerufen am 8.4.2016).

⁶ Pressemeldung der EU-Kommission vom 4.12.2013, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1208_de.htm (aufgerufen am 8.4.2016).

⁷ Soweit ersichtlich nur *Buck-Heeb*, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, WM 2015, 157; *Bausch/Wittmann*, WM 2014, 494; *Weck*, KommJur 2013, 247 (Teil 1) und 281 (Teil 2); *Schuhmacher* in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015.

a) Nichtigkeit als Rechtsfolge des Kartellrechtsverstößes

Die Nichtigkeit einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung ist in Art 101 Abs 2 AEUV sowie in § 1 Abs 3 KartG geregelt. *Fraglich ist aber, ob und wann Folgeverträge mit Dritten auch von der Nichtigkeit betroffen sein können.*⁸ Konkret stellt sich die Frage, ob die Verträge zwischen den Panel-Banken und ihren Vertragspartnern, denen der manipulierte Libor zugrunde gelegt wurde, von der Nichtigkeit umfasst sind oder ob dies zu einer ausufernden Nichtigkeit führen würde und mit Rechtssicherheitsüberlegungen nicht vereinbar wäre.⁹

b) Schadenersatzansprüche aufgrund des Verstoßes gegen das Kartellverbot

Der Schadenersatzanspruch aufgrund des Verstoßes gegen das Kartellverbot steht nach der Rsp des EuGH jedermann zu, sofern zwischen dem Schaden und der Zuwiderhandlung ein ursächlicher Zusammenhang besteht.¹⁰ Nach Art 3 der von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 27.12.2016 umzusetzenden Private-Enforcement-RL¹¹ kann jede natürliche und juristische Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot verursachten Schaden erlitten hat, den vollständigen Ersatz dieses Schadens verlangen. Im österreichischen Recht ist der Schadenersatzanspruch bei Kartellrechtsverstößen in § 37a KartG geregelt. Im Übrigen sind Kartellvorschriften Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB.¹² *Einer näheren Untersuchung bedarf der Umfang des Kreises der Ersatzberechtigten.* Kunden der an den Manipulationen beteiligten Panel-Banken haben grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch gegen diese Banken, da sie die unmittelbare Marktgegenseite¹³ bilden. Aber auch Kunden von Drittbanken könnten einen Anspruch nach § 37a KartG gegen die am Kartell beteiligten Banken haben.¹⁴ Verfälschte Zinssätze schlagen unmittelbar auf die Zinsderivate von und Kredite bei Drittbanken durch. Auch beim indirekten Fall des Umbrella-Pricing besteht eine Schadenersatzpflicht der Kartellteilnehmer, wenn der Dritte von einem

⁸ Ablehnend *Stockenhuber* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union Art 101 Rz 237 mwN; *Schuhmacher* in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015; aA *Told*, Schadenersatz nach § 37a KartG im Verhältnis zu bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsansprüchen aufgrund Nichtigkeit von Kartellfolgeverträgen, JBl 2014, 14 (20ff); *Eilmansberger*, Zur Nichtigkeit kartellrechtswidriger Vereinbarungen und ihren Konsequenzen, JBl 2009, 431 ff.

⁹ So *Schuhmacher* in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015.

¹⁰ EuGH C-453/99, *Courage/Crehan*, Slg 2001, I-6297; EuGH C-295-298/04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619; EuGH C-557/12, *Kone*.

¹¹ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

¹² *Schuhmacher* in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015, *Hoffer/Barbist*, Das neue Kartellrecht², 86; zur alten Rechtslage vgl *Hoffer*, Kartellgesetz Kommentar (2007) 229; stRsp vgl nur OGH 14.2.2012, 5 Ob 39/11p; OGH 2.8.2012, 4 Ob 46/12m; OGH 17.10.2012, 7 Ob 48/12b.

¹³ Vgl OGH 17.10.2012, 7 Ob 48/12b.

¹⁴ So *Emmerich* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht⁵ § 33 GWB Rz 37 f; vorsichtig zustimmend *Buck-Heeb*, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, WM 2015, 157, beide zur deutschen Rechtslage.

Kartellaußenseiter zu überhöhten Preisen erworben hat, der im Windschatten der erhöhten Marktpreise seine eigenen Preise mehr an hob, als er dies ohne das Kartell getan hätte.¹⁵

Im Zusammenhang mit den Schadenersatzansprüchen aufgrund von Kartellrechtsverstößen stellt sich auch die Frage, *ob die Mitbewerber (also Drittbanken) ebenfalls einen Anspruch gegen die an den Manipulationen beteiligten Panel-Banken haben.*¹⁶ Da der Libor-Zinssatz von den am Libor-Kartell beteiligten Panel-Banken je nach ihrem eigenen Bedarf nach oben oder unten manipuliert wurde, ist es durchaus denkbar, dass bestimmten Drittbanken selbst ein Schaden entstanden ist. Dass die Drittbank den Schaden an ihren Vertragspartner weitergegeben hat, wäre im Zusammenhang mit der Frage zu klären, *inwieweit der Einwand zulässig ist, der unmittelbare Abnehmer des Kartellteilnehmers habe den Preisaufschlag an seine Abnehmer weitergegeben („Passing-on defense“).*

- **Vertragliche Schadenersatzansprüche**

Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch kommt nur für die Vertragspartner der an den Manipulationen beteiligten Panel-Banken in Betracht. Als Vertrag kommt jeder Vertrag zwischen einer manipulationsbeteiligten Bank und Kunden in Frage, der Bezug auf den Libor nimmt. Als Vertragsverletzung kommt vor allem die Verletzung einer Treue-, Schutz- oder Sorgfaltspflicht in Frage. Zu prüfen ist, *ob eine falsche Mitteilung des Zinssatzes als Pflichtverletzung gewertet werden kann.*¹⁷ Weiters wird zu prüfen sein, *ob und wann eine Aufklärungspflicht der Bank gegenüber ihren Kunden besteht und ob sie gegen eine solche verstoßen hat.*

- **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?**

Wenn 16 große Banken jahrzehntelang der British Bankers' Association (BBA) täglich um 11:00 ihre Zinseinschätzungen auf dem Interbankenmarkt mitteilen, liegt dem ein zumindest konkludenter Vertrag zwischen den Banken und der BBA oder zwischen den Banken untereinander zu Grunde. Da den Beteiligten bewusst ist, dass dies der Bildung des Libor als Referenzzinssatz für Kredite und Zinsderivate auch von Drittkunden dient, bedarf es näherer Untersuchung, *ob ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter angenommen werden kann.*¹⁸

Die Schutzwirkung bei Verletzung vertraglicher Schutzpflichten zugunsten Dritter beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung.¹⁹ Für schadensbegründende Ereignisse vor dem 11.1.2009 wird bezüglich

¹⁵ EuGH 5.4.2014 C-557/12, Kone (auf Vorlage des OGH).

¹⁶ Zu den Ansprüchen der Mitbewerber auf Schadenersatz aufgrund eines Kartellrechtsverstoßes OGH 2.8.2012, 4 Ob 46/12m.

¹⁷ Zum deutschen Recht *Buck-Heeb*, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, WM 2015, 157.

¹⁸ Abl *Weck*, KommJur 2013, 247, 251 mit Verweis darauf, dass der LIBOR der Allgemeinheit und somit nicht einem leistungsnahen und erkennbaren Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.

¹⁹ OGH 4 Ob 230/06m; 10 Ob 66/07i; 7 Ob 31/13d; 4 Ob 112/15x.

des anwendbaren Rechts deliktisch angeknüpft.²⁰ Das führt nach dem früheren § 48 Abs 1 IPRG zum Recht jenes Staates, in dem das schadensbegründende Verhalten gesetzt wurde. Insoweit wäre österreichisches Recht nicht anwendbar. Für schadensbegründende Ereignisse ab dem 11.1.2009 wird zur Rom-II-VO ebenfalls eine deliktische Anknüpfung vertreten.²¹ Nach Art 4 Abs 1 Rom-II-VO ist daher auf das Recht jenes Staates abzustellen, in dem der Schaden eintritt. Dies gilt unabhängig davon, wo das schadensbegründende Verhalten gesetzt wurde. Tritt der Schaden in Österreich ein, so ist österreichisches Recht anzuwenden.

Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bestehen zwar keine Leistungspflichten, aber Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten.²² Die *Abgrenzung des geschützten Personenkreises* bedarf näherer Untersuchung. Auf den ersten Blick problematisch erscheint, dass der Kreis der vom Schutzbereich erfassten Personen nicht deutlich umrissen werden kann.²³ Andererseits ist den an der Libor-Festsetzung beteiligten Banken klar, dass sie und andere Banken den Liborzinssatz Verträgen mit ihren Kunden zugrunde legen werden und dies gerade auch den Zweck des gesamten Festsetzungsvorganges bildet. In der vorliegenden Konstellation stellt sich die Frage, *ob eine Haftung auch für bloße Vermögensschäden* – was beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sonst nicht der Fall ist²⁴ – zu bejahen sein könnte.

- **Zwischenbereich zwischen Schuldverhältnis und Delikt**

Bejaht man eine Haftung für bloße Vermögensschäden nicht schon aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, so *könnte die Haftung im Zwischenbereich zwischen Schuldverhältnis und Delikt im Sinne der Abstufung Koziols²⁵ anzusiedeln und die jeweils sachgerechte Norm anzuwenden sein*. Daher wird etwa die allgemeine zivilrechtliche, nicht auf § 11 KMG gestützte Prospekthaftung für bloße Vermögensschäden aus Gründen bejaht,²⁶ die auch beim Libor auf den ersten Blick zutreffen. Zur vergleichbaren Frage der allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung wird zT die Maßgeblichkeit des Rechts vertreten, dem der Vertrag des Anlegers

²⁰ OGH, 4 Ob 230/06m ÖBA 2007, 572; OGH, 10 Ob 66/07i; OGH 7 Ob 31/13d; 4 Ob 112/15x; *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 19/14; *Verschraegen in Rummel*, ABGB³ § 48 IPRG Rz 42.

²¹ *Neumayr in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB³ Art 1Rom-II-VO Rz 5; *Dutta*, Das Statut der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, IPRax 2009, 293; *Karner/Koziol*, Mängelfolgeschäden in Veräußerungsketten 20. Anders für die Dritthaftung von Experten *Sprenger*, Expertenhaftung 94 ff, 174 ff, 285 f.

²² *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ 163; *F. Bydlinski*, Vertragliche Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, JBl 1960, 359; *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983); *Dahm*, Die dogmatischen Grundlagen und tatbestandlichen Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte (1988); *Urban*, „Vertrag“ mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation (1989); *Wilhelm*, Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, *ecolex* 1991, 157; *A. Kaufmann*, Die Zurechnung fremden Verhaltens auf Geschädigtenseite beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, ÖJZ 2000, 456; SZ 46/121; SZ 48/23; JBl 1977, 146 (*Rummel*); OGH JBl 1978, 479; JBl 1979, 37.

²³ So zum deutschen Recht *Buck-Heeb*, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, WM 2015, 157.

²⁴ *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 4/49.

²⁵ *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 4/42 ff.

²⁶ *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 4/47.

unterliegt, zT wird deliktisch angeknüpft und das Recht jenes Marktes angewendet, auf dem die Angabe (bei Prospekthaftung: Prospektangabe) wirken soll.²⁷ Beide Lösungen würden hier zur Anwendung des österreichischen Recht führen.

- **Vertragsauslegung und ungerechtfertigte Bereicherung**

Bei Kreditnehmern oder Zeichnern von Finanzderivaten von Drittbanken stellt sich die Frage, *ob der manipulierte und veröffentlichte Libor tatsächlich „der Libor“ war, der in den Verträgen zugrunde gelegt wurde*. Verneint man dies, so hätten Drittkunden Bereicherungsansprüche gegen ihre Hausbanken und diese wiederum Schadenersatzansprüche gegen die manipulationsbeteiligten Banken. Bei eigenen Kreditkunden oder Zeichnern von Finanzderivaten einer manipulationsbeteiligten Bank erscheint das Vorliegen einer ungerechtfertigten Bereicherung naheliegender. Eine Stützung der Ansprüche von Zeichnern von Anleihen und anderen Finanzinstrumenten auf ungerechtfertigte Bereicherung wurde vom Federal District Court in New York City als „nicht aussichtslos“ zugelassen,²⁸ ebenso eine Begründung aus Treu und Glauben und der Pflicht zu „fair dealing“.

- **Verjährung**

Von besonderer Bedeutung erscheint die Frage der Verjährung. Nach § 1489 ABGB beträgt die Verjährungsfrist für deliktische und vertragliche Schadenersatzansprüche grundsätzlich 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Dass der sog. „Libor-Skandal“ im Jahre 2012 öffentlich bekannt wurde, sagt für sich genommen noch nichts über den Beginn der Verjährungsfrist aus. Es stellt sich die Frage, *ob und ab welchem Zeitpunkt der Ersatzberechtigte das Stadium der Kenntnis des Schadens und des Schädigers im Sinne des Gesetzes erreicht hatte*, denn diese Kenntnis muss den ganzen anspruchsbegründenden Sachverhalt umfassen, in Fällen der Verschuldenshaftung somit auch die Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt.²⁹ Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm Schaden und Schädiger soweit bekannt sind, dass er eine Klage mit Erfolgsaussicht erheben könnte,³⁰ kann die Verjährungsfrist beginnen. Vor allem der *Aspekt der Kenntnis des Schadens* ist vorliegendenfalls von Bedeutung, weil nicht bei jedem Bankkunden ein Schaden vorliegen muss. Damit der Vertragspartner beurteilen kann, ob er überhaupt einen Schaden hat, müsste er zunächst wissen, wann und in welche Richtung der Libor manipuliert wurde. Denn je nach Vertragsart und Vertragsdauer im Vergleich zur Manipulationsart und Manipulationsdauer kann ein Schaden in unterschiedlicher Höhe oder gar kein Schaden vorliegen. Diese verschiedenen Konstellationen sollen herausgearbeitet und einer rechtlichen Beurteilung zugeführt werden. Für Bankkunden ist von

²⁷ Koziol, Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 19/19.

²⁸ Gillett, LIBOR plaintiffs may not amend antitrust claims, Antitrust Law Daily, August 26, 2013 (aufgerufen am 18.4.2016).

²⁹ Kodek in Leupold (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015; 1 Ob 85/11y; Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ Rz 728.

³⁰ Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ Rz 728 mit Verweis auf die stRsp, RS0034524.

Bedeutung, ob mangels Kenntnis des Schadens die lange 30-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung kommt.

Einer separaten Betrachtung bedarf der (deliktische) kartellrechtliche Schadenersatzanspruch. Nach § 37a KartG wird die Verjährung für die Dauer eines aufsichtsbehördlichen Kartellverfahrens gehemmt. Die Hemmung endet 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Auch in diesem Fall ist nach Abschluss eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens noch nicht klar, ob ein Schaden beim jeweiligen potenziell Ersatzberechtigten vorliegt.

- **Beweisführung und Zugang zu den Ermittlungsergebnissen der Aufsichtsbehörden**

Für den einzelnen Bankkunden ist es nicht ausreichend zu wissen, dass bestimmte Panel-Banken an der Manipulation mitgewirkt haben, vielmehr muss er darlegen können, dass der für seinen Vertrag relevante, konkrete Zinssatz zu seinem Nachteil manipuliert wurde.³¹ Im Kapitel über die Beweisführung soll aufgezeigt werden, *wie die Beweislast bei den verschiedenen haftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen verteilt ist*. Außerdem wird eine allfällige Möglichkeit der *Heranziehung von und Zugang zu EU-Kartellverfahrensakten, strafrechtlichen Verfahrensunterlagen sowie ausländischen Ermittlungsergebnissen* untersucht.

- **Schaden und Schadenshöhe**

Neben der Frage, *ob und wann überhaupt von einem Schaden für den Bankkunden gesprochen werden kann*, stellt sich die Frage, *wie die Berechnung des Schadens zu erfolgen hat*. Die Höhe des Schadens ergibt sich aus der Differenz des manipulierten zu einem nicht manipulierten Zinssatz,³² doch ist schwer zu bestimmen, welche Zinssätze die Panel-Banken bei ordnungsgemäßem Verhalten gemeldet hätten. Diese Daten wären aber erforderlich, um daraus einen „korrekten“ Referenzzinssatz ermitteln und so feststellen zu können, ob und wann den Bankkunden ein Schaden entstanden ist.

In diesem Zusammenhang sollen die *Möglichkeiten der Schadensberechnung bzw. Schadensschätzung im Rahmen des kartellrechtlichen im Vergleich zum vertragsrechtlichen Schadenersatzanspruch dargelegt werden*.

- **Kapitalmarktrechtliche Beurteilung**

Schließlich soll eine kapitalmarktrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes vorgenommen und geprüft werden, *ob ein Schadenersatzanspruch auf eine kapitalmarktrechtliche Bestimmung gestützt werden*

³¹ Vgl zum deutschen Recht Weck, KommJur 2013, 281, 285; Buck-Heeb, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, WM 2015, 157.

³² Zum deutschen Recht Buck-Heeb, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, WM 2015, 157 mit Verweis auf Kaiser, manager magazin online vom 4.12.2013 unter www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/deutsche-bank-sticht-mit-hoechster-eu-geldbusse-fuer-zinskartell-heraus-a-9372373.html (aufgerufen am 4.5.2016).

kann. Fraglich ist, ob und wann ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation im Sinne des Art 5 der Marktmissbrauchs-RL³³ bzw. § 48c BörseG vorliegen könnte. Weiters soll geprüft werden, ob Art 12 Marktmissbrauchs-VO³⁴ Schutzgesetzcharakter zukommt und ob der individuelle Marktteilnehmer einen auf die unionsrechtliche Vorschrift gestützten Schadenersatzanspruch geltend machen kann.

³³ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), ABl L 2003/96, 16.

³⁴ VO (EU) 2014/596 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl L 2014/173, 1.

Vorläufige Gliederung der Dissertation

- 1) Einführung
 - a) Allgemeines
 - b) Was ist der LIBOR?
 - c) Ermittlung der Libor-Zinssätze
 - d) Manipulationen der Libor-Zinssätze
 - e) Kreis der potenziell Geschädigten
 - i) Zinsderivate
 - ii) Variabel verzinsten Kredite
 - f) Relevanz für andere Manipulationen

- 1) Kartellrechtliche Beurteilung
 - a) Allgemeines
 - b) Kartell (Art 101 AEUV, §§ 1, 2 KartG)
 - c) Missbrauch marktbeherrschender Stellung (Art 102 AEUV, §§ 4, 5 KartG)

- 2) Zivilrechtliche Folgen des Kartellrechtsverstoßes
 - a) Allgemeines
 - b) Nichtigkeit der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung
 - c) Nichtigkeit der Folgeverträge mit Dritten?
 - d) Schadenersatzansprüche aufgrund des Verstoßes gegen das Kartellverbot
 - i) Kreis der Ersatzberechtigten
 - ii) Schadenersatzansprüche der Kunden von manipulationsbeteiligten Banken
 - iii) Schadenersatzansprüche der Kunden von Drittbanken
 - iv) Schadenersatzansprüche der Mitbewerber von manipulationsbeteiligten Banken
 - v) Passing-On-Defense

- 3) Vertragliche Schadenersatzansprüche
 - a) Allgemeines
 - b) Falsche Referenzmitteilung als Vertragspflichtverletzung?
 - c) Pflicht zur Aufklärung über die Beteiligung an Manipulationen?
 - d) Verletzung eines vorgelagerten Beratungsvertrages

- 4) Vorvertragliche Schadenersatzansprüche
 - a) Allgemeines
 - b) Falsche Referenzmitteilung als Pflichtverletzung?
 - c) Pflicht zur Aufklärung über die Beteiligung an Manipulationen?
 - d) Pflicht zur Aufklärung über den Verdacht einer Manipulation?

- 5) Sonstige haftungsrechtliche Ansprüche
 - a) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - i) Vertrag zwischen der British Bankers Association und den Panel-Banken als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?
 - ii) Anwendbares Recht
 - iii) Abgrenzung des geschützten Personenkreises
 - iv) Haftung für bloße Vermögensschäden?

- b) Haftung der manipulationsbeteiligten Banken gegenüber Kunden von Drittbanken im Zwischenbereich zwischen Schuldverhältnis und Delikt?
 - i) Allgemeines
 - ii) Prospekthaftung als Vorbild
 - iii) Haftung für bloße Vermögensschäden

- 6) Der Schaden
 - a) Gibt es einen Schaden?
 - b) Wer ist geschädigt?
 - c) Schadensberechnung
 - i) Allgemeines
 - i) Kartellrechtliche Besonderheiten
 - ii) Schadensschätzung
 - (1) Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund von Kartellverstößen
 - (2) Bei sonstigen Schadenersatzansprüchen

- 7) Probleme der Rechtsdurchsetzung von Schadenersatzansprüchen
 - a) Verjährung
 - 1. Allgemein
 - 2. Kartellrechtliche Besonderheiten
 - b) Gerichtsstand
 - 1. Vertragliche Ansprüche
 - 2. Außervertragliche Ansprüche
 - c) Anwendbares Recht
 - d) Beweislast
 - e) Zugang zu und Verwendung von EU-Kartellverfahrensakten
 - f) Verwendung strafrechtlicher Unterlagen im Schadenersatzprozess
 - g) Verwendung von ausländischen Ermittlungsergebnissen
 - h) Geringfügigkeit des Schadens

- 8) Kapitalmarktrechtliche Beurteilung
 - a) Allgemeines
 - b) Verbot der Marktmanipulation
 - c) Verbot der Marktmanipulation nach der Marktmissbrauchs-RL
 - i) Anwendungsbereich
 - ii) Umsetzung (§ 48 c BörseG)
 - iii) Anwendungsbereich
 - iv) Schutzgesetzcharakter
 - d) Verbot der Marktmanipulation nach der Marktmissbrauchs-VO
 - i) Anwendungsbereich
 - ii) Schutzgesetzcharakter

- 9) Zusammenfassung
 - a) Ergebnisse
 - b) Conclusio

Voraussichtlicher Zeitplan

Wintersemester 2015/16

Absolvierung der ersten Lehrveranstaltungen aus dem Doktoratsstudium:

VO Juristische Methodenlehre gem § 4 Abs 1 lit a Doktoratsstudienplan

KU Judikatur- und Textanalyse gem § 4 Abs 1 lit b Doktoratsstudienplan

Sommersemester 2016

Konkrete Themenauswahl und Betreuungszusage durch Prof. Dellinger

Beginn mit der Recherche

Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens gem § 4 Abs 1 lit c Doktoratsstudienplan (Prof. van Husen)

Einreichung des Exposés

Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens

Wintersemester 2016/17

Seminar aus Unternehmensrecht gem § 4 Abs 1 lit d Doktoratsstudienplan

Weiteres Seminar gem § 4 lit d Doktoratsstudienplan

Sommersemester 2017

Wahlfächer

Sommersemester 2016 – Sommersemester 2018

Abfassung der Dissertation

Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Abele/Kodek/Schäfer*, Proving Causation in Private Antitrust Cases, *Journal of Competition Law & Economics*, 2011, 847.
- Abele/Kodek/Schäfer*, Zur Ermittlung der Schadenshöhe bei Kartellverstößen – eine Integration juristischer und ökonomischer Überlegungen, *ÖZK* 208.
- Aicher/Kalls/Oppitz* (Hrsg), *Grundfragen des neuen Börserechts* (1998)
- Albiez*, Die zivilprozessuale Behauptungslast in Follow-on-Verfahren, *ÖBl* 2014, 109.
- Alexander*, *Schadenersatz und Abschöpfung im Lauterkeits- und Kartellrecht* (2010)
- Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg), *Österreichisches Bankvertragsrecht, Band I: Geschäftsbeziehung*, 2. Auflage (2007)
- Apathy/Riedler*, *Schuldrecht BT⁴* (2010)
- Appl/Winner*, Das kartellrechtliche Settlement zwischen Transparenz und Verfahrensökonomie, *wbl* 2014, 421.
- Ballerstedt*, Zur Haftung für culpa in contrahendo bei Geschäftsabschluss durch Stellvertreter, *AcP* 151 (1951) 501.
- Barfuß/Tahedl/Wollmann*, *Österreichisches Kartellrecht* (1996)
- Bausch/Wittmann*, Schadensersatzklagen vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der Manipulation von Libor und Euribor, *WM* 2014, 494.
- Becker*, Zu den Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs eines Kartellgeschädigten, *ZNER* 2/2012, 172.
- Beninca*, Schadensersatzansprüche von Kunden eines Kartells?, *WuW* 2004, 604.
- Berrisch/Burianski*, Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche nach der 7. GWB-Novelle, *WuW* 2005, 878.
- Beu*, Private Enforcement – die Stellung der Verbraucher bei der Durchsetzung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen im deutschen Kartellrecht (2007)
- Bischke/Brack*, Grundsatzurteil des BGH zur Haftung von Kartellteilnehmern gegenüber mittelbar Geschädigten und zur „passing on defence“, *NGZ* 2012, 333.
- Bollenberger/Kellner*, Zum Schutzgesetzcharakter von § 48a BörseG, *ÖBA* 2013/1922.
- Brandl/Kalss/Lucius/Saria*, *Handbuch Kapitalmarktrecht I, Aufklärungspflichten, Organisationspflichten, Prospekthaftung* (2005)
- Brandl/Kalss/Lucius/Oppitz/Saria*, *Handbuch Kapitalmarktrecht II, Finanzierung über den Kapitalmarkt* (2006)
- Brandl/Kalss/Lucius/Oppitz/Saria*, *Handbuch Kapitalmarktrecht III, Informationsverhalten am Kapitalmarkt* (2006)
- De Bronett*, *Kommentar zum europäischen Kartellverfahrensrecht – VO 1/2003* (2005)
- Buck-Heeb*, LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen – Haftungsrechtliche Fragen, *WM* 2015, 157.
- Bueren*, *Verständigungen – Settlements im Kartellbußgeldverfahren* (2011)
- Büdenbender*, *Vorteilsausgleichung und Drittschadensliquidation bei obligatorischer Gefahrentlastung* (1996)
- Bulst*, *Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite im Kartellrecht* (2006)
- Bydlinski, F.*, *Haftungsgrund und Zufall als alternativ mögliche Schadensursachen*, in *FS Frotz* (1993)

Bydlinski, F., Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts (1967)

Bydlinski, F., Probleme der Schadensverursachung nach deutschem und österreichischem Recht (1977)

Bydlinski, F., Vertragliche Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, JBl 1960, 359.

Bydlinski, P., Die Irrtumsanfechtung von Spekulations- und Vermögensanlagegeschäften, ÖBA 2010, 646.

Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht (1971)

Canaris, Die Vertrauenshaftung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in 50 Jahre Bundesgerichtshof I (2000)

Canaris, Schutzgesetze – Verkehrspflichten – Schutzpflichten, in FS Larenz II (1983)

Csoklich, Schadenersatz nach Kartellverstoß, VbR 2014, 185.

Dahm, Die dogmatischen Grundlagen und tatbestandlichen Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte (1988)

Diemer, Schadenersatzklagen als Mittel privater Durchsetzung im Kartellrecht – eine Analyse des Grünbuchs der europäischen Kommission (Diss Wien 2007)

Dittrich, Der passing-on-Einwand und die Anspruchsberechtigung indirekter Abnehmer eines Kartells, GRUR 2009, 123.

Dellinger (Hrsg), Kommentar zum BWG (2007 ff), Loseblattausgabe

Dornauer/Mestel, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Swaps, ÖBA 2013, 533.

Dullinger, Schuldrecht AT⁵ (2014)

Eichelberger, Das Verbot der Marktmanipulation (2006)

Eilmansberger, Die Lombard-Club Entscheidung der Kommission, ecolx 2002, 560.

Eilmansberger, Haftung Privater bei Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht: *Courage, Manfredi* und ihre Auswirkungen auf das österreichische Recht, in *Hummer*, Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten (2010), 525.

Eilmansberger, Zur Nichtigkeit kartellrechtswidriger Vereinbarungen und ihren Konsequenzen, JBl 2009, 431 ff.

Eilmansberger/Thyri, Sinn und Perspektiven der Stärkung der dezentralen Durchsetzung des EG-Wettbewerbsrechts vor nationalen Gerichten in Griller (Hrsg), Die Europäische Wirtschaftsverfassung de lege lata et ferenda (2007), 163.

Emmerich, Kartellrecht¹² (2012)

Endter, Schadenersatz nach Kartellverstoß (2007)

Enzinger, Grundlagen und Voraussetzungen der Haftung für Erklärungen an die Öffentlichkeit, insbesondere im Kapitalmarktrecht, in FS Straube (2009)

Ermann, Handkommentar zum BGB¹⁴ (2014)

Eufinger, Kartellrechtliche Compliance im Bankensektor, WM 2014, 1113.

Fasching/Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Auflage, Band I (2013), II/1 (2015), 2. Auflage, Band II/2 (2003), III (2004), IV/1 (2005), IV/2 (2007), V/1 (2008), V/2 (2010)

Fleischer, H., & Bueren, E., Die Libor-Manipulation zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht. Der Betrieb, 2561-2568 (2012).

Foster, LIBOR Manipulation an Antitrust Allegations, DePaul Business & Commercial Journal, Vol. 11:29 (2013).

Frotz, Die rechtsdogmatische Einordnung der Haftung für culpa in contrahendo, in GesS Gschnitzer (1969)

Gamerith, Wettbewerbsrecht II – Kartellrecht⁸ (2014)

Graf, OGH verteidigt Prospekthaftung, *ecolex* 2011, 599.

Gramlich/Gluchowski/Horsch/Schäfer/Waschbusch (Hrsg), *Gabler Bank-Lexikon*¹⁴ (2013)

Gruber, Österreichisches Kartellrecht² (2013)

Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht², bearbeitet von *Faistenberger/Barta/Eccher*, Allgemeiner Teil (1991), Besonderer Teil und Schadenersatz (1988)

Gugerbauer, Kommentar zum KartG² (1994)

Gugler/Schuhmacher (Hrsg), Schadenersatz bei Kartellverstößen (2015)

Hadding, Zur Abgrenzung von Unterrichtung, Aufklärung, Auskunft, Beratung und Empfehlung als Inhalt bankrechtlicher Pflichten, in FS Schimansky (1999)

Hartung, „Umbrella Claims“: Schadenersatz bei Kartellverstößen auf Um- und Abwegen? *Ecolex* 2012, 497.

Haslmayr, Die Schutzgesetzeigenschaft des Marktmanipulationsverbots (2013)

Haucap/Stühmeier, Wie hoch sind durch Kartelle verursachte Schäden: Antworten aus der Sicht der Wirtschaftstheorie, *WuW* 2008, 413.

Heller, Akteneinsicht in Unterlagen eines kartellbehördlichen Bonusprogramms, *EWeRK* 4/2011, 135.

Hempel, Private Follow-on-Klagen im Kartellrecht, *WuW* 2005, 137.

Hinterhofer, Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung des Marktmissbrauchs, *ÖZW* 2015, 151.

Hirsbrunner, Settlements in EU-Kartellverfahren – Kritische Anmerkungen nach den ersten Anwendungsfällen, *EuZW* 2011, 12.

Hoelzel, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 65, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch - Neue Impulse durch Grünbuch und Zementkartell (2007).

Hoffer/Barbist, Das neue Kartellrecht² (2014)

Hoffer/Innerhofer, Passing-on-Defence, *ÖBI* 2013, 257.

Hofmann, Prospekthaftung und Sekundärmarkt, *ecolex* 2011, 317.

Holzweber, Google im Fokus des Kartellrechts: Anmerkungen zum Settlement zwischen EK und Google, *ÖZK* 2014, 123.

Hopt/Voigt (Hrsg), Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung (2005)

Hou/Skeie, LIBOR: Origins, Economics, Crisis, Scandal, and Reform, Federal Reserve Bank of New York Staff Reports, no. 667 (2014)

Immenga/Mestmäcker, Kommentar Wettbewerbsrecht⁵ (2016)

Iro/Koziol, Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte, Kommentar, Bankwissenschaftliche Schriftenreihe, Band 91 (2001)

Jaeger, Gemeinschaftskompetenz „private enforcement“?, *JB1* 2007, 349.

Jones, Private enforcement of antitrust law in the EU, UK and USA (2005)

Jüntgen, Die prozessuale Durchsetzung privater Ansprüche im Kartellrecht (2007)

Kalss, Anlegerinteressen (2002)

Kalss, Die rechtliche Grundlage kapitalmarktbezogener Haftungsansprüche, *ÖBA* 2000, 641.

Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² (2015)

Kalss/Torggler (Hrsg), Kapitalmarkthaftung und Gesellschaftsrecht – Beiträge zum 1. Wiener Unternehmensrechtstag (2012)

Karner, Haftung für Rat und Auskunft zwischen Vertrag und Delikt, in FS Koziol (2010)

Karollus, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung. Zugleich ein Beitrag zum Deliktssystem des ABGB und zur Haftung für casus mixtus (1992)

Karollus, Neues zur Prospekthaftung (Konkurrenz zum Verbot der Einlagenrückgewähr und zur „fehlerhaften Gesellschaft“, Kausalität des Prospektfehlers für die Disposition des Anlegers, Schadensberechnung und Schadensnachweis), ÖBA 2011, 450.

Kaufmann A., Die Zurechnung fremden Verhaltens auf Geschädigtenseite beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, ÖJZ 2000, 456.

Kersting, Die Dritthaftung für Informationen im Bürgerlichen Recht (2007)

Kersting, Die neue Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht, WuW 2014, 564.

Kessler, Schadensersatz und Verbandsklagerechte im Deutschen und Europäischen Kartellrecht (2009)

Ketzer/Pauer, Die wesentlichen Neuerungen der geplanten Verordnung und Richtlinie der Kommission zu Insiderhandel und Marktmanipulation: mit Anmerkungen aus rechtsstaatlicher Perspektive, ÖBA 2014, 162.

Klang, Kommentar zum ABGB³, hrsg. von *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, §§ 1-43 (2014), §§ 44-100 (2006), §§ 137-267 (2008), §§ 285-352 (2011), §§ 353-379 (2011), §§ 888-896 (2008), §§ 897-916 (2011), §§ 938-1001 (2013), §§ 1151-1164a (2012), §§ 1267-1292 (2012), §§ 1375-1410 (2011), §§ 1451-1502 (2012), KSchG (2006)

Kletečka, Mitverschulden durch Gehilfenverhalten (1991)

Kletečka, Punitive damages - Der vergessene Reformpunkt?, ÖJZ 2008, 785.

Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2010 ff), Online-Kommentar

Kodek, Absprachen im Kartellverfahren, ÖJZ 2014, 443.

Kodek, Haftung bei Kartellverstößen, in Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht (2013), 63.

Koppensteiner, Wettbewerbsrecht³ (1997)

Kriechbaumer/Bamberger, Private Enforcement, Die Rechtslage in Österreich, WuW 2014, 387.

Koziol, Delikt, Verletzungen von Schuldverhältnissen und Zwischenbereich, JBl 1994, 209.

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht Band I - Allgemeiner Teil³ (1997)

Koziol, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, JBl 2004, 273.

Koziol, Von der rechtsgeschäftlichen Bindung zur Vertrauenshaftung, in FS Iro (2013)

Koziol/P.Bydlinksi/Bollenberger (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁴ (2014)

Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014)

Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht¹² (2014)

Leupold (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015 (2015)

Leupold/Rahmharter, Anlegerschaden und Kausalitätsbeweis bei risikoträchtiger hypothetischer Alternativanlage - Zugleich eine Besprechung von OGH 4 Ob 28/10m und 9 Ob 85/09d.

Leupold/Rahmharter, Ausgewählte Aspekte der Irrtumsanfechtung beim Wertpapierkauf, ÖJZ 2011/14.

Leupold/Rahmharter, Zum Verhältnis von irrturnsrechtlicher und schadenersatzrechtlicher Rückabwicklung bei Aufklärungspflichtverletzungen, ÖJZ 2010/85.

Logemann, Der kartellrechtliche Schadenersatz (2009)

Lutter/Bayer/Schmidt, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht⁵ (2011)

Lübbig/Mallmann, Zivilprozessuale Folgen des ORWI-Urteils des BGH zur kartellrechtlichen „Passing-on-Defence“, WPR 2012, 166.

Mayer/Stöger, (Hrsg) EUV/AEU² (2011)

McConnell, Systemic operational risk: the LIBOR manipulation scandal, Journal of Operational Risk 8(3), 59-99 (2013).

Meessen, Der Anspruch auf Schadenersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht – Konturen eines Europäischen Kartelldeliktsrechts? (2011)

Möschel, Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen (2010)

Nowak, Prospekthaftung nach dem Börsegesetz 1989 (1991)

Ondrejka, EuGH zum Zugang zu Kartellakten – neue Chance für Kronzeugenprogramme?, RdW 2014, 387.

Palandt, BGB⁷⁴ (2014)

Pellech, Rechtliche Aspekte des Preisschirmeffekts (Umbrella-Effekts), ÖZK 2013, 178.

Pellech, Zur Quantifizierung und Geltendmachung von Kartellschäden nach deutscher Rechtsprechung, ÖZK 2011, 210.

Polley/Heinz, Settlements bei der europäischen Kommission und beim Bundeskartellamt – ein Praxisvergleich, WuW 2012, 14.

Posch, Internationales Privatrecht⁵ (2010)

Primus/Solé, Zur Bindungswirkung kartellgerichtlicher Entscheidungen, OKZ 2008, 15.

Rechberger, Kommentar zur Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung samt Einführungsgesetzen⁴ (2014)

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ (2010)

Reich, Die Passing-On Defence im Spannungsfeld zwischen Weißbuch und kritischen Literaturstimmen, WuW 2008, 1046.

Reidinger/Hartung, Das österreichische Kartellrecht – ein Handbuch für Praktiker³ (2014)

Reidinger/Steinbach, Schadenersatz wegen Kartellrechtsverstößen - Das Weißbuch der Kommission und die Rechtslage in Österreich, MR 2008, 205.

Reischauer/Spielbüchler/Welser, Reform des Schadenersatzrechts III (2008)

Rittenauer/Brückner, Sonderschadenersatzrecht für Kartellgeschädigte, wbl 2014, 301.

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³, Band I (2000), II/1 (2002), II/2a (2007), II/2b (2004), II/3 (2002), II/4 (2002), II/5 (2003), II/6 (2004), 1. ErgBd (2003)

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴, Band IV (2014)

Rüffler, Kapitalmarktrechtliche Informations- und Verhaltenspflichten als Schutzgesetze?, GeS 2010, 113.

Schmidt, K., Kapitalmarktrecht, Kartellrecht und deliktsrechtlicher Drittschutz, in FS Schwark (2009)

Schuhmacher, Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht – Der Richtlinienvorschlag der Kommission, ecolex 2014, 193.

Schwimann (Hrsg), ABGB Praxiskommentar³, Band VI (2006)

Schwimann, Internationales Privatrecht³ (2001)

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴, Band I (2011), mit ErgBd (2013), Band II (2012), III (2012), IV (2014), V (2014)

Schobel/Parzmayr, Anlegerschaden und Schadensberechnung, ÖBA 2010, 165.

Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht (2006)

Soltész, Belohnung für geständige Kartellsünder – Erste Settlements im Europäischen Kartellrecht, BB 2010, 2123.

Soyez, Kommentar: Schadensabwälzung - kein ausgleichsfähiger Vorteil, WuW 2009, 1233.

Soyez, Schadenersatzanspruch des indirekten Abnehmers von Kartellteilnehmern, EuZW 2012, 100.

Stillfried/Stockenhuber, Schadenersatz bei Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 85 EG-V, wbl 1995, 301.

Stockenhuber/Wittmann, „Private enforcement“ jetzt auch in der österreichischen Kartellrechtspraxis?, wbl, 2007, 330.

Stöber, Schadenersatzhaftung für Preisschirmeffekte bei Verstößen gegen deutsches oder europäisches Kartellrecht, EuZW 2014, 157.

Temmel, Börsegesetz - Praxiskommentar (2011)

Teuber, Die Beeinflussung von Börsenkursen - Kurspflege und Marktmanipulation (2011)

Thaler, Sanktionen bei Marktmissbrauch, Marktmanipulation, Insiderhandel und Ad-hoc-Publizität (2014)

Thyri, Wettbewerbsrecht vor Kommission und Unionsgerichten Materielles Europarecht in Jahrbuch Europarecht 2014, 137.

Thyri, Wie viel „Private Enforcement“ braucht die Kartellrechtsdurchsetzung? Ecolex 2006, 800.

Told, Schadenersatz nach § 37a KartG im Verhältnis zu bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsansprüchen aufgrund Nichtigkeit von Kartellfolgeberträgen, JBl 2014, 14.

Ummenberger-Zierler, EU-Richtlinie über Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen: Harmonisierung mit Folgen?, ÖBl 2014/53, 255.

Urban, „Vertrag“ mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation (1989)

Veil (Hrsg), Europäisches Kapitalmarktrecht² (2014)

Vonkilch, Rechtsfragen der Irrtumsanfechtung von Wertpapierkäufen, ÖJZ 2010/64.

Völkl, C., § 1300 Satz 1 ABGB als Grundlage einer allgemeinen zivilrechtlichen Informationshaftung, ÖJZ 2006, 97.

Wagner, Schadensberechnung im Kapitalmarktrecht, ZGR 2008, 495.

Weck, Die Manipulation des LIBOR als Referenzzinssatz in kommunalen Derivate-Geschäften – Teil 1, KommJur 2013, 247.

Weck, Die Manipulation des LIBOR als Referenzzinssatz in kommunalen Derivate-Geschäften – Teil 2, KommJur 2013, 281.

Weiland, Schadenersatzanspruch indirekter Abnehmer gegen Kartellanten, ecolex 2012, 110.

Welser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983)

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2014)

Wieser, Private Law Enforcement im Kartellrecht – vergleichende Analyse der Rechtsgrundlagen in der EU, Deutschland und Österreich (Diss Wien 2010)

Wilhelm, Anlegerschädigung durch Marktmanipulation, ecolex 2011, 497.

Wilhelm, Kartellverbot, kartellierte Preise: Schadenersatz, und wenn ja, wie viele, ecolex 2012, 105.

Wilhelm, Lombard-Club – Schadenersatz bei Kartellverstoß, ecolex 2002, 557.

Wilhelm, Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, ecolex 1991, 157.

Winner/Apl, Wettbewerbsvollzug in Österreich im Vergleich zu ausgewählten Ländern – Die einvernehmliche Beendigung von Kartellverfahren durch „Settlement“ unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verfahrenstransparenz und Bußgeldbemessung, Studie im Auftrag der AK (2013).

Wollmann/Urlesberger, Im Fokus: Settlements mit der Bundeswettbewerbsbehörde, *ecolex* 2015, 47.

Zib/Russ/Lorenz, Kommentar zum Kapitalmarktgesetz (2008)

Zimmermann, Privatrecht im Kapitalmarktrecht der Gemeinschaft, GPR 2008, 38.